

TOP 16:

Entwurf eines Gesetzes zur Erweiterung des Umfangs der Untersuchungen von DNA-fähigem Material
- Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern -

Drucksache: 117/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Ziel des Gesetzentwurfes ist es, die Untersuchungsmöglichkeiten in § 81e StPO auf Augenfarbe, Haarfarbe, Hautfarbe sowie auf das biologische Alter zu erweitern.

Nach Auffassung des antragstellenden Landes berührten schwerwiegende Straftaten wie Entführungs- und Mordfälle oder Sexualstraftaten in besonderem Maße das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung. Die Aufklärung solcher Taten erfordere oftmals aufwändige, zum Teil mehrjährige polizeiliche Ermittlungen. Teilweise müssten von den Polizeidienststellen über 10 000 Spuren verfolgt werden. Diese Fälle machten deutlich, dass hinsichtlich der Regelungen der Strafprozessordnung zur Untersuchung von DNA-fähigem Spurenmaterial dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe. Während sich die wissenschaftlichen Erkenntnismöglichkeiten in diesem Bereich in den vergangenen Jahren erheblich erweitert hätten, seien die gesetzlichen Grundlagen seit dem Jahr 2004 und damit auch die Handlungsmöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden unverändert geblieben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Die Vorlage wurde in der 953. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 2017 vorgestellt und dem **Rechtsausschuss** - federführend - sowie dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** - mitberatend - zugewiesen.

Die Ausschussberatungen sind noch nicht abgeschlossen. Die Ausschüsse haben die Beratung der Vorlage in ihren Sitzungen am 22. und 23. Februar 2017 jeweils um zwei weitere Durchgänge vertagt.

Das Land Baden-Württemberg hat gemäß § 23 Absatz 3 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 GO BR die Aufsetzung der Vorlage auf die Tagesordnung der 956. Sitzung des Bundesrates mit dem Ziel beantragt, sofort in der Sache zu entscheiden.

